



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Bundessteuerberaterkammer KdöR

steuerrecht@bstbk.de

MRin Gabriele Himself

Vertreterin des Unterabteilungsleiters III C

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4855

FAX +49 (0) 30 18 682-4103

E-MAIL IIIC2@bmf.bund.de

DATUM 13. September 2016

BETREFF **Umsatzsteuer;
Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers in der Rechnung**

BEZUG BFH-Urteil V R 23/14 vom 22. Juli 2015, BStBl II S. 914;
Ihr Schreiben vom 21. Januar 2016
- Be/Gr -

GZ **III C 2 - S 7280-a/07/10005 :002**
DOK **2016/0824329**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kalina-Kerschbaum,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme zurück auf Ihr o. g. Schreiben. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder nehme ich zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

Für die nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 UStG erforderliche Angabe des vollständigen Namens und der vollständigen Anschrift des Leistungsempfängers in der Rechnung sieht Abschnitt 14.5 Absatz 2 Satz 3 UStAE Erleichterungen vor: Verfügt der Leistungsempfänger über ein Postfach oder eine Großkundenadresse, ist es ausreichend, wenn diese Daten anstelle der vollständigen Anschrift angegeben werden. Diese Erleichterung bleibt trotz des anders interpretierbaren Hinweises des BFH im 2. Orientierungssatz seines Urteils V R 23/14 (vgl. auch Randziffer 25 der juris-Fassung) bestehen.

Soweit der BFH in Randziffer 25 seines Urteils V R 23/14 ausführt, dass er an der im Urteil V R 48/04 geäußerten Auffassung, wonach ein „Briefkastensitz“ mit postalischer



Erreichbarkeit ausreichend sein kann, nicht mehr festhält, ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Aussage wie auch das Urteil V R 48/04 auf die Angabe der vollständigen Anschrift des leistenden Unternehmers beziehen. Eine Aussage zur Zulässigkeit der nach Abschnitt 14.5 Absatz 2 Satz 3 UStAE möglichen Angabe eines Postfachs oder einer Großkundenadresse des Leistungsempfängers in der Rechnung wird durch den BFH nicht getroffen.

Im Zusammenhang mit der nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 UStG ebenfalls erforderlichen Angabe des vollständigen Namens und der vollständigen Anschrift des leistenden Unternehmers ist auf die Beschlüsse des BFH V R 25/15 und XI R 20/14 vom 6. April 2016 hinzuweisen, mit denen er in Vorabentscheidungsersuchen den EuGH um Klärung der Anforderungen gebeten hat, die im Umsatzsteuerrecht an eine ordnungsgemäße Rechnung zu stellen sind, damit der Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dabei geht es insbesondere um die Frage, welche Anforderungen an die Angabe der vollständigen Anschrift des leistenden Unternehmers zu stellen sind.

Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung hierzu bleibt abzuwarten. Aus diesem Grund nehme ich zu den von Ihnen insoweit angesprochenen Fragen zunächst keine Stellung und verweise auf die mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmten Aussagen in Abschnitt 14.5 Absätze 2 bis 4 UStAE.

Die obersten Finanzbehörden der Länder erhalten jeweils einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Himsel

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.